

## Vortrag an den Ministerrat

### **Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 25. März 2026 betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Jugendgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 29. Mai 2026.

Nach dem geltenden Tiroler Jugendgesetz dürfen alkoholische Getränke und Zubereitungen, Tabak sowie andere jugendgefährdenden Waren (zB Shishas, E-Shishas, pflanzliche Raucherzeugnisse) an Kinder und Jugendliche nicht weitergegeben und von diesen nicht erworben und öffentlich konsumiert werden. Die Z 21 bis 25 und 27 bis 29 (§ 18 Abs. 3 und 4, § 18a Abs. 2, § 18b Abs. 1 und 2 sowie § 21 Abs. 2) des Gesetzesbeschluss dehnen dieses Verbot nunmehr auf den Besitz und den nicht-öffentlichen Konsum der genannten Produkte aus.

Gemäß § 22 des Tiroler Jugendgesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmter Paragraphen des Gesetzes mitzuwirken: durch Vorbeugungsmaßnahmen, durch für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Maßnahmen sowie durch die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt. In Hinblick auf alkoholische Getränke und Zubereitungen entfällt mit Z 31 (§ 22 Abs. 1) des Gesetzesbeschlusses die bisher bestehende Beschränkung auf Fälle des Konsums gebrannter alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit.

Auf diese Weise kommt es zu einer Erweiterung des Umfangs der gemäß § 22 des Tiroler Jugendgesetzes vorgesehenen Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des Gesetzes.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung an der Landesvollziehung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**MMag. Dr. Gerald Gotsbacher**  
Sachbearbeiter  
[gerald.gotsbacher@bka.gv.at](mailto:gerald.gotsbacher@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:  
VD-757/334-2026  
3. April 2026

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 25. März 2026 betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Jugendgesetz geändert wird**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2026 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

19. Mai 2026

Dr. Christian Stocker  
Bundeskanzler